

Vorlage Nr.: KTB/1999/026

08.10.1999

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	21.10.1999	17
Kreistag	Landrat	22.10.1999	13

Wahl der Mitglieder für den Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Recklinghausen

- Beschlussvorschlag:**
1. Aus den Wahlvorschlägen der

wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 2. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem
Wahlergebnis gehören dem Polizeibeirat an:

Ordentliche Mitglieder Stellvertreter(innen)

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Kreispolizeibehörde Recklinghausen ist zuständig für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Bottrop.

Gemäß § 15 Absatz 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) bestehen bei den Kreispolizeibehörden Polizeibeiräte.

Gemäß § 16 Absatz 1 POG NRW ist es Aufgabe des Polizeibeirates, Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei zu sein.

Der Polizeibeirat besteht gemäß § 15 Absatz 2 POG NRW aus 11 Mitgliedern. **Neun** Mitglieder stellt der Kreis Recklinghausen, 2 Mitglieder die Stadt Bottrop.

Gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 KrO NRW ist der Landrat oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Beamter(in) oder Angestellte(r) kraft Gesetz ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt damit zur Gesamtmitgliederzahl. Durch den Kreistag sind somit noch **8** Mitglieder zu wählen.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Landrat
01			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Für jedes ordentliche Mitglied (außer Landrat) ist je ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

Wählbar sind gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 POG NRW neben Kreistagsmitgliedern auch Bürger(innen), die der Vertretung (=Kreistag) angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder nicht übersteigen.

Polizeibedienstete sind gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 POG NRW nicht wählbar.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 POG NRW erfolgt die Wahl nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlssystem (Höchstzahlverfahren).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.